

Neue Satzung vom 12. April 2018
Freie Wähler Weiler-Simmerberg-Ellhofen e. V.

§1	<p>Der Verein führt den Namen</p> <p>„Freie Wähler Weiler-Simmerberg-Ellhofen“ mit dem Zusatz „e.V.“ (Abkürzung FW)</p> <p>nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Weiler-Simmerberg.</p>
§2	<p>Zweck des Vereins: Der Verein bezweckt die Zusammenfassung von parteilich ungebunden Bürgerinnen und Bürgern der Gesamtgemeinde Weiler-Simmerberg mit Ellhofen. Aus den Reihen seiner Mitglieder oder den der Freien Wähler nahe stehenden, aber parteiungebundenen Personen, sollen erforderliche Kandidaten(innen) für die Gemeinde- und Kreistagswahlen nominiert werden, die diesem Verein für ihr Wirken im Gemeinderat oder Kreistag verantwortlich sind. Die als Gemeinderat oder Kreisrat gewählten Kandidaten unserer Wählerliste verpflichten sich, vor wichtigen Beschlüssen die anstehenden Fragen mit der Vorstandschaft rechtzeitig zu beraten. Ein so genannter Fraktionszwang besteht jedoch nicht.</p>
§3	<p>Mitglied kann jede(r) ortsansässige(r) Gemeindegänger(in) nach 3 - monatiger Gemeindegängerzugehörigkeit werden, sofern er(sie) das 16. Lebensjahr erreicht hat und nicht Mitglied einer Partei ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Freie Wähler Kreis Lindau, Freie Wähler Bayern oder FW Bundesvereinigung ist zugelassen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand innerhalb von 4 Wochen entscheidet. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung, so gilt der Antragsteller als aufgenommen. Im Falle einer erfolgten Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Der Vorstand wird den Widerspruch behandeln. Gegen den dann gefällten Beschluss ist ein Widerspruch nicht mehr möglich.</p>
§4	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Durchführung des Vereinszwecks und hierdurch entstandene Aufwendungen können (auch pauschal) vergütet werden.</p>
§5	<p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jeweils nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat mit mindestens 2/3 Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid.</p>
§6	<p>Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.</p>
§7	<p>Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf</p>

	Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
§8	<p>Gesetzlich vertreten wird der Verein von den beiden Vorstandsmitgliedern (Vorsitzender und Stellvertreter), die damit den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Die beiden Vorstandsmitglieder als Vorstand im Sinne des § 26 können einzeln handeln. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Daneben gehören dem Vorstand noch der Fraktionsvorsitzende, der Schriftführer und der Kassier an. Bekleidet der Fraktionsvorsitzende gleichzeitig ein anderes Amt im Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier), dann besteht die Vorstandschaft aus lediglich 4 Mitgliedern.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus den 3 Ortsteilen mindestens 4 Bürgerinnen/Bürger als Beisitzer, die zusammen mit den Gemeinderäten, den Kreisräten der FW und dem Bürgermeister, falls er FW Mitglied ist, den Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.</p>
§9	<p>Die einmalig im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und Satzungsänderungen. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt alle 3 Jahre jeweils für den gleichen Zeitraum. Des weiteren wählt sie den(die) Kassenprüfer(in). Jedes anwesende FW Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder schriftlich durchzuführen.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>
§10	Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
§11	Dreimal im Jahr finden öffentliche Diskussionszusammenkünfte der FW statt, bei denen die den Freien Wählern angehörigen Gemeinderäte zur Teilnahme verpflichtet sind.
§12	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung, Ausschluss oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Weiler-Simmerberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
	<p>Der Verein ist in das Vereinsregister (VR) des Amtsgerichts Kempten eingetragen. Nummer (VR 30162)</p> <p>Weiler-Simmerberg, den 12. April 2018</p>

Die aktuelle Satzung wurde am 12. April 2018 im Rahmen der Jahreshauptversammlung von den anwesenden FW Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Weiterhin wurde auf Vorschlag der Vorstandschaft der einstimmige Beschluss gefasst, dass den Vorständen Vollmacht erteilt wird, wenn bei Mängeln im Rahmen der beschlossenen Satzungsänderung aufgrund Beanstandung des Registergerichtes oder des Finanzamtes die Satzung entsprechend abzuändern bzw. zu korrigieren ist, ohne dass es hierzu der Einberufung einer neuerlichen Versammlung bedarf.